



## Merkblatt: Familienbesteuerung (natürliche Personen ab 2023)

### 1. Einleitung

Dieses Merkblatt gibt einen kurzen und tabellarischen Überblick über die steuerliche Behandlung der im Rahmen der Familienbesteuerung vorgesehenen Abzüge (allgemeine und Sozialabzüge) sowie die bei der Kantonssteuer (KSt) und der direkten Bundessteuer (DBSt) zur Anwendung kommenden Tarifreduktionen. Es kommen die Hauptgrundsätze des Kreisschreibens Nr. 30 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung der ESTV vom 21. Dezember 2010 (Kreisschreiben Nr. 30) zur Anwendung.

### 2. Besteuerung minderjähriger Kinder (Einkommen und Vermögen)

Gemäss Artikel 9 Abs. 2 DBG muss das Einkommen und Vermögen eines minderjährigen Kindes von dem Elternteil deklariert werden, der die elterliche Sorge innehat. Sind die Eltern nicht verheiratet und haben sie die elterliche Sorge gemeinsam inne, muss das Einkommen und Vermögen eines minderjährigen Kindes von dem Elternteil deklariert werden, der die Obhut innehat. Haben die beiden Elternteile die Obhut gemeinsam oder alternierend inne und werden keine Unterhaltsbeiträge ausgerichtet, so ist davon auszugehen, dass beide Eltern gleich viel zum Unterhalt des Kindes beisteuern. In diesem Fall muss das Einkommen und Vermögen eines minderjährigen Kindes je hälftig von beiden Elternteilen deklariert werden.

Hingegen wird das Kind für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit (Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, Lohnfortzahlung) selbstständig besteuert und muss diese deklarieren.

### 3. Familienbezogene Abzüge

Eltern, die für Kinder sorgen, können folgende Abzüge vornehmen:

	Kantonssteuer		Direkte Bundessteuer
	Sozialabzug für Kinder	1-2 Kind/er	8 600- 7 100
Ab 3. Kind		9 600- 8 100	
Versicherungsabzug	Kinder	1 140	700
	Junge Erwachsene	4 210	
Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	5 000		6 600

Steuerermässigung pro Kind	0	255
Splitting	50%	/
Kinderdrittbetreuungskosten	12 000	25 000
Kinderalimente an minderjährige Kinder	Effektive Alimentenzahlungen	Effektive Alimentenzahlungen

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe werden gemeinsam veranlagt. Einkommen und Vermögen der Eltern werden zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Alle Abzüge werden in der gemeinsamen Veranlagung berücksichtigt. Die Besteuerung erfolgt zum Verheiratetentarif.

Ledige, geschiedene und gerichtlich oder tatsächlich getrennte Eltern werden getrennt veranlagt. Bei einem der Elternteile kommt der Verheiratetentarif zur Anwendung.

Ledige, geschiedene und gerichtlich oder tatsächlich getrennte Eltern werden getrennt veranlagt. Leben sie mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, kommt (bei einem der Elternteile) der Verheiratetentarif zur Anwendung. Bei getrennt veranlagten Eltern muss jeweils bestimmt werden, wer die entsprechenden Abzüge vornehmen kann und bei wem der Verheiratetentarif zur Anwendung kommt. Die Abzüge und die Tarife richten sich nach den Verhältnissen am Ende des Steuerjahres.

#### **4. Sozialabzug für Kinder**

Eltern können für jedes minderjährige Kind und für jedes volljährige Kind in Erstausbildung, für dessen Unterhalt sie sorgen, einen Sozialabzug für Kinder vornehmen. Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen von mehr als CHF 18 000 pro Jahr, kann der Sozialabzug für Kinder nicht mehr vorgenommen werden.

Wer kann den Sozialabzug für Kinder für minderjährige Kinder vornehmen?

- > Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Sozialabzug für Kinder in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- > Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten leben, steht der Sozialabzug für Kinder dem Elternteil zu, der Kinderalimente (als Einkommen) versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet und/oder bei geteilter elterlicher Sorge steht der Sozialabzug für Kinder beiden Elternteilen je hälftig zu.
- > Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt leben, steht der Sozialabzug für Kinder beiden Elternteilen je hälftig zu. Verfügt nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Sozialabzug für Kinder vornehmen. Erhält ein Elternteil vom anderen Elternteil (als Einkommen zu versteuernde) Kinderalimente, steht der Sozialabzug für Kinder dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert.

Wer kann den Sozialabzug für Kinder<sup>1</sup> für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

---

<sup>1</sup> Massgebend ist die Situation per 31. Dezember: Hat das Kind im betreffenden Steuerjahr das 18. Altersjahr erreicht, wird es während der gesamten Steuerperiode steuerlich wie ein volljähriges Kind behandelt. Dies ist wichtig, da

- > Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Sozialabzug für Kinder in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- > Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten leben, steht der Abzug für unterstützungsbedürftige Personen dem Elternteil zu, der Kinderalimente erhält. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Sozialabzug für Kinder dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen geltend machen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Sozialabzug für Kinder dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.
- > Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt leben und beide Beiträge an den Unterhalt des Kindes leisten, steht der Sozialabzug für Kinder dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).

## **5. Versicherungsabzug pro Kind**

Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Sozialabzug für Kinder besteht, kann der Versicherungsabzug vorgenommen werden.

## **6. Abzug für unterstützungsbedürftige Personen**

Wer zum Unterhalt einer Person beiträgt, die nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, hat Anspruch auf den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen. Eine Person kann nicht gleichzeitig den Unterstützungsabzug und den Sozialabzug für Kinder beanspruchen.

Eltern haben nur in Ausnahmefällen Anspruch auf den Unterstützungsabzug für ihr Kind. Je nachdem kann es sein, dass bei getrennt lebenden Eltern für das gleiche Kind ein Sozialabzug für Kinder und ein Unterstützungsabzug gewährt werden (siehe Sonderfälle in der Tabelle).

## **7. Versicherungsabzug für unterstützungsbedürftige Personen (direkte Bundessteuer)**

Bei der direkten Bundessteuer kann derjenige Elternteil, der für sein Kind Anspruch auf den Unterstützungsbeitrag hat, je nachdem auch Anspruch auf einen zusätzlichen Versicherungsabzug für dieses Kind haben.

## **8. Elterntarif (nur direkte Bundessteuer)**

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe können pro Kind CHF 255 vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug bringen (sog. «Elterntarif»), wenn sie mit Kindern, für die ein Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder oder den Unterstützungsabzug besteht, im gleichen Haushalt leben. Für die Gewährung des Elterntarifs wird vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Eltern, die getrennt veranlagt werden, haben unter denselben Bedingungen ebenfalls Anspruch auf diese Steuerermässigung.

---

Alimentenzahlungen für volljährige Kinder nicht mehr vom Einkommen des Elternteils, der Kinderalimente leistet, in Abzug gebracht werden können.

## **9. Splitting (nur Kantonssteuer)**

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe haben Anspruch auf das Vollsplitting: Zur Bestimmung des Steuersatzes wird ihr steuerpflichtiges Einkommen halbiert. Das Splitting wird ebenfalls verwitweten, getrennten, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben. In diesem Fall kann nur ein Elternteil das Splitting gemäss den Regeln der folgenden Tabellen beanspruchen.

## **10. Kinderdrittbetreuungskosten**

Eltern können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung ihrer Kinder bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Abzug bringen. Damit die angefallenen Kosten in Abzug gebracht werden können, muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Kinderdrittbetreuung und der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person bestehen. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind unter 14 Jahren, welches zusammen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt.

Bei getrennt veranlagten Eltern kann derjenige Elternteil die Kosten in Abzug bringen, der diese nachweislich trägt. Machen beide Elternteile Kinderbetreuungskosten geltend, darf die Summe ihrer jeweiligen Abzüge den Maximalabzug nicht übersteigen.

## **11. Kinderalimente**

Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten leben, können geleistete Kinderalimente an den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht (alleinige elterliche Sorge), in Abzug bringen.

Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt leben, können geleistete Kinderalimente ausschliesslich aufgrund einer von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen.

Kinderalimente sind vom empfangenden Elternteil als Einkommen zu versteuern.

Kinderalimente sind nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes abziehbar. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes geleistete Kinderalimente sind nicht mehr abziehbar und vom volljährigen Kind auch nicht zu versteuern.

## **12. Abzug für steuerpflichtige Personen in der Lehre oder im Studium**

Der Abzug von CHF 3600 muss von der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, selber geltend gemacht werden. Die Eltern können diesen Abzug nicht beanspruchen. Kommen die Eltern für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, auf, so können die Eltern den Sozialabzug für Kinder geltend machen.

**Getrennt veranlagte Eltern (geschieden oder getrennt) in separaten Haushalten**

<b>Minderjähriges Kind</b>		
Mit Unterhaltsbeitrag	Sozialabzug für Kinder (KSt, DBSt <sup>2</sup> )	Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag erhält.
	Splitting (KSt)	
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Unterhaltsbeitrag steuerbar (KSt und DBSt)	
	Kinderdrittbetreuungskostenabzug <sup>3</sup> (KSt und DBSt)	
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
	Unterhaltsbeitrag abziehbar (KSt und DBSt)	Elternteil, der die Unterhaltsbeiträge leistet.
Ohne Unterhaltsbeitrag a) gemeinsame elterliche Sorge	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Je hälftiger Abzug (Vorgabe).
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	Bei der KSt kann auch eine andere Aufteilung vereinbart werden, je nach Umfang der Betreuung beim einen oder anderen Elternteil.
	Splitting (KSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt.
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	Bei alternierender Obhut: Vermutungsweise der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen <sup>4</sup> .

<sup>2</sup> Anders als bei der KSt, bei der die alleinige Obhut vorausgesetzt wird, kann bei der DBSt der Abzug auch gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person sich mindestens zu 50 % an den Unterhaltskosten für das Kind beteiligt. Die Beteiligung muss mindestens der Höhe des Abzugs entsprechen.

<sup>3</sup> Der Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag leistet und sich an den Kinderdrittbetreuungskosten und den Versicherungskosten beteiligt, kann diese Beteiligung als Unterhaltsbeitrag geltend machen. In diesem Fall dürfen die von beiden Elternteilen abgezogenen Gesamtbeträge die gesetzliche Obergrenze nicht übersteigen.

<sup>4</sup> In der Konstellation, in der die geschiedenen Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und die gleichwertige alternierende Obhut haben und kein Unterhaltsbeitrag geleistet wird, wird angenommen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen einen höheren Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet, und dieser Elternteil kommt in den

	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KSt und DBSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten abziehen (grundsätzlich 50% / 50% unter Vorbehalt einer nachweislich anderen Aufteilung).
b) elterliche Sorge bei einem Elternteil	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil mit elterlicher Sorge, bei dem das Kind wohnt.
	Splitting	
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KSt und DBSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten abziehen (grundsätzlich 50% / 50% unter Vorbehalt einer nachweislich anderen Aufteilung).
	/	Elternteil ohne elterliche Sorge.
<b>Volljähriges Kind in Erstausbildung</b>		
Mit Unterhaltsbeitrag	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil, der die Alimentenzahlungen leistet. Leisten beide Elternteile Beiträge an den Unterhalt des Kindes, der Elternteil, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Einkommen).

Genuss des reduzierten Tarifs. Diese Annahme kann sich als unbegründet erweisen, wenn beide Elternteile zu gleichen Teilen zum Unterhalt des Kindes beitragen, indem sie jeweils den gleichen Betrag zahlen. In diesem Fall muss der reduzierte Tarif demjenigen Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen gewährt werden (BGE 131 II 553).

	Unterstützungsabzug (KSt und DBSt)	Der andere Elternteil (derjenige, der einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag leistet oder derjenige mit dem niedrigeren Einkommen).
	Splitting (KSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Lebt das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen, derjenige Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt <sup>5</sup> .
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	Im Prinzip der Elternteil, der die Alimentenzahlungen leistet. Bei der DBSt können beide Elternteile den Abzug geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sie die Versicherungsprämien für das volljährige Kind bezahlt haben.
	Kinderalimente (KSt und DBSt)	Weder Abzug beim leistenden noch Besteuerung beim empfangenden Elternteil
Ohne Unterhaltsbeitrag	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Lebt das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen, wird angenommen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen einen höheren Beitrag zum Unterhalt leistet.
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
	Splitting (KSt)	
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	

<sup>5</sup> Wenn das volljährige Kind einen eigenen Wohnsitz hat, können die Sozialabzüge gemäss Tabelle geltend gemacht werden. Beide Elternteile werden in diesem Fall jedoch zum Grundtarif besteuert.

## Getrennt veranlagte Eltern, die im Konkubinat leben

<b>Minderjähriges Kind<sup>6</sup></b>		
Mit Unterhaltsbeitrag <sup>7</sup>	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag erhält.
	Splitting (KSt)	
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
	Unterhaltsbeitrag steuerbar (KSt und DBSt)	
	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KSt und DBSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten abziehen (grundsätzlich 50% / 50% unter Vorbehalt einer nachweislich anderen Aufteilung).
	Unterhaltsbeitrag abziehbar	Elternteil, der die Alimentenzahlung leistet.
Ohne Unterhaltsbeitrag a) gemeinsame elterliche Sorge	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Je hälftiger Abzug; für die Kantonssteuer können die Parteien eine andere Aufteilung vereinbaren.
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
	Splitting (KSt)	Elternteil mit dem höheren Reineinkommen.

<sup>6</sup> Die steuerlichen Folgen in den jeweiligen Konstellationen gelten für die gemeinsamen Kinder des Konkubinatspaares. Für nicht gemeinsame Kinder kann nur die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge die Abzüge geltend machen.

<sup>7</sup> Alimentenleistungen für ein minderjähriges Kind: Im Konkubinat lebende Eltern können ihre Alimentenleistungen nur auf Grundlage der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht) genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen (bzw. versteuern), und wenn die elterliche Sorge allein der Mutter obliegt (BGE 2A.37/2006). Solche Fälle sind in der Praxis sehr selten.

	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KSt und DBSt)	Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten abziehen (grundsätzlich 50% / 50% unter Vorbehalt einer nachweislich anderen Aufteilung).
b) Elterliche Sorge bei einem Elternteil	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil mit elterlicher Sorge <sup>8</sup> .
	Splitting (KSt)	
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KSt und DBSt)	
	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	
<b>Volljähriges Kind in Erstausbildung</b>		
Mit Unterhaltsbeitrag <sup>2</sup>	Sozialabzug für Kinder (KSt, DBSt)	Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag leistet. Leisten beide Elternteile Beiträge an den Unterhalt des Kindes, der Elternteil, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Einkommen).
	Unterstützungsabzug (KSt)	Der andere Elternteil, sofern das Kind bei seinen Eltern wohnt. <sup>9</sup>

<sup>8</sup> Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge keine Einkünfte und übernimmt daher der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, können diesem aus Billigkeitsgründen die kinderrelevanten Abzüge und der Elterntarif gewährt werden (Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2012, Ziff. 14.6.2).

<sup>9</sup> Die Gewährung des ermässigten Tarifs DBSt und des Splitting KSt setzen voraus, dass die Eltern für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommen und dieses Wohnsitz bei den Eltern hat. Wohnt das Kind zum Zweck der

	Versicherungsabzug (KSt und DBSt)	Im Prinzip der Elternteil, der die Alimentenzahlungen leistet. Bei der DBSt können beide Elternteile den Abzug geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sie die Versicherungsprämien für das volljährige Kind bezahlt haben.
	Splitting (KSt)	Elternteil, der Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder hat, sofern das Kind bei seinen Eltern wohnt.
	Elterntarif (Steuerermässigung pro Kind) (DBSt)	
	Kinderalimente (KSt und DBSt)	Weder Abzug beim leistenden noch Besteuerung beim empfangenden Elternteil
Ohne Unterhaltsbeitrag	Sozialabzug für Kinder (KSt und DBSt)	Elternteil mit dem höheren Reineinkommen.
	Versicherung	Elternteil, der Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder hat, sofern das Kind bei seinen Eltern wohnt.
	Steuerermässigung pro Kind	
	Splitting	

Sozialabzug für Kinder: Wer Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder hat, hat ebenfalls Anspruch auf den Versicherungsabzug pro Kind. Kann nur der halbe / aufgeteilte Sozialabzug für Kinder geltend gemacht werden oder hat ein Elternteil einen Anspruch auf den Unterstütsungsabzug, weil der andere Elternteil den vollen Sozialabzug für Kinder beanspruchen kann, stehen diese Abzüge jedem Elternteil je hälftig zu.

Unterstütsungsabzug: Wer Anspruch auf den Unterstütsungsabzug hat, hat bei der direkten Bundessteuer auch Anspruch auf den Versicherungsabzug pro unterhaltene Person.

Kinderdrittbetreuungskosten: Die Kinderdrittbetreuungskosten können von demjenigen Elternteil abgezogen werden, der diese Kosten trägt. Machen beide Elternteile Kinderbetreuungskosten geltend, darf die Summe ihrer jeweiligen Abzüge den Maximalabzug nicht übersteigen.

---

Ausbildung an einem anderen Ort, so begründet dies keinen neuen Wohnsitz und das Splitting kann einem seiner Elternteile nach den geltenden Regeln gewährt werden.